

Fachbeitrag Artenschutz

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34

„An der Blide“

der Gemeinde Beckdorf

Auftraggeber:

cappel + kranzhoff

stadtentwicklung und planung gmbh

Büro Himmelforten: Poststraße 27 | 21709 Himmelforten

Auftragnehmer:



Neue Große Bergstraße 20 . 22767 Hamburg

Tel. 040 - 80 79 25 96 . E-Mail TB@Bartels-Umweltplanung.de

Bearbeitung: Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Stand 27.04.2018

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	2
2	Lage des Plangebietes, Schutzgebiete.....	3
3	Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt	3
4	Biotop- und Habitatausstattung	4
5	Wirkungen des Vorhabens	4
6	Relevanzprüfung	5
6.1	Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.....	5
6.2	Europäische Vogelarten	6
7	Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände.....	7
8	Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen	9
9	Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen.....	9
10	Fazit	10
11	Literatur.....	11

1 Einleitung

Die Gemeinde Beckdorf stellt die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“ auf. Mit dem im Jahr 2011 aufgestellten Bebauungsplans Nr. 34 „An der Blide“ wurde die wohnbauliche Entwicklung im Geltungsbereich am östlichen Siedlungsrand von Beckdorf planungsrechtlich vorbereitet, jedoch noch nicht umgesetzt. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 34 werden nun mit der 1. Änderung die Wohngebietsflächen und Straßenverkehrsflächen verändert abgegrenzt.

Zur Berücksichtigung der Vorschriften des besonderen Artenschutzes (§ 44 BNatSchG) sind im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung Aussagen zur Betroffenheit europäisch geschützter Arten bei Realisierung der Planung erforderlich.

Der zum Bebauungsplan Nr. 34 erstellte Fachbeitrag Artenschutz von 2011 wird im vorliegenden Fachbeitrag hinsichtlich der Grundlagen aktuell überprüft, bezüglich übergeordneter Ziele der biologischen Vielfalt ergänzt und insgesamt angepasst.

Im Sinne der Erhaltung der biologischen Vielfalt, zu der sich weltweit die Vereinten Nationen verpflichtet haben (Biodiversitäts-Konvention 1993) und zu der für Deutschland seitens der Bundesregierung eine Nationale Strategie beschlossen wurde (2007), sind die Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes und des Biotopverbundes auf lokaler bzw. kommunaler Ebene des Landkreises Stade, der Samtgemeinde sowie der Gemeinde Beckdorf zu berücksichtigen. Die Planung wird daraufhin überprüft.

Rechtlicher Rahmen

Vorkommen europäisch besonders oder streng geschützter Arten werden bezüglich der Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG analysiert. Demnach sind

1. die Verletzung oder Tötung wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten,
2. die erhebliche Störung wild lebender Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten,
3. das Beschädigen und Zerstören von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten von Tieren der besonders geschützten Arten sowie
4. die Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Pflanzen der besonders geschützten Arten

verboten (§ 44 Abs. 1 BNatSchG).

Für das über die Bauleitplanung zulässige Vorhaben gilt, dass bei Betroffenheit von streng geschützten Arten (hier Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) oder von europäischen Vogelarten ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot (Nr. 1) vorliegt, wenn sich durch die unvermeidbare Beeinträchtigung durch das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht. Ein Verstoß gegen das Verbot Nr. 3 liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden.

Für das Verbot Nr. 2 gilt, dass eine erhebliche Störung dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Weitere Arten, die in einer Rechtsverordnung als im Bestand gefährdet und mit hoher nationaler Verantwortlichkeit aufgeführt sind, wären nach der Novellierung des Bundesnaturschutzgesetzes von 2009 ebenso zu behandeln; dies ist jedoch für den vorliegenden Fachbeitrag nicht relevant, da eine entsprechende Rechtsverordnung derzeit nicht besteht.

Gliederung

Auf Grundlage von örtlichen Erfassung der Biotop- und Habitatausstattung und der Auswertung von Quellen und Literatur zur Verbreitung und Ökologie relevanter Arten wird im vorliegenden Fachbeitrag eine Potenzialabschätzung zu Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und von europäischen Vogelarten vorgenommen.

Die für das Plangebiet bestehenden Zielkonzepte und Maßnahmen des Artenschutzes sowie des Biotopverbundes werden benannt. Dafür werden die Aussagen der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade 2014, Landschaftsplan Samtgemeinde Apensen 2018) herangezogen.

Die Wirkungen des Vorhabens gemäß Bauleitplanung werden dargestellt. Anhand der Vorhabenswirkungen wird die mögliche Betroffenheit dieser Arten abgeleitet. Für potenziell betroffene Arten wird geprüft, inwieweit die artenschutzrechtlichen Vorschriften berührt werden und Verstöße vermieden werden können. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen werden dargestellt. In der Konfliktdanalyse wird zudem bewertet, inwieweit die übergeordneten Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt berücksichtigt werden oder zu berücksichtigen sind.

Im Fazit wird die Verträglichkeit der Planung mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften bewertet.

2 Lage des Plangebietes, Schutzgebiete

Das etwa 12,2 ha große Plangebiet liegt am östlichen Siedlungsrand von Beckdorf, nördlich der Goldbecker Straße (K 52), und bindet direkt an ein bestehendes Wohngebiet (Baugebiet „Östlich Waldfrieden“) an.

Das Plangebiet liegt naturräumlich in der Stader Geest, genauer in der naturräumlichen Untereinheit Apenser Lehmgeest, im Osten des Landkreises Stade.

In der Umgebung des Plangebietes bis 3 km Abstand liegen keine FFH-Gebiete und keine EU-Vogelschutzgebiete. FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete bilden das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000.

Das Plangebiet liegt gemäß Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade (LRP 2014) in einem Gebiet mit geringer Bedeutung für Arten und Biotope.

Südlich des Plangebietes, südlich der Goldbecker Straße (K 52) weist der LRP in der dortigen Bachniederung ein Gebiet mit überwiegend sehr hoher Bedeutung für Arten und Biotope und/ oder mit zentraler Bedeutung für den Biotopverbund aus, das gemäß LRP gesichert und verbessert werden soll (Zielkategorie 1 des LRP).

3 Übergeordnete Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt

Der Bereich der Apenser Lehmgeest, in der das Plangebiet liegt, ist im Landschaftsrahmenplan (LRP) dargestellt als „Schwerpunktraum zur Sicherung und Entwicklung von Laubfroschpopulationen auf der Apenser Lehmgeest und der östlichen Harsefelder Geest“. Als Maßnahmen sind in diesem Landschaftsraum die Erhöhung der Ausstattung mit strukturierenden und die Feldflur bereichernden Landschaftselementen (z.B. Feldgehölze/-hecken, Gras- und Staudenfluren, Säume und Blühstreifen) sowie die Entwicklung und Pflege naturnaher Stillgewässer und Maßnahmen zur Sicherung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes folgender Strategie-Arten: Feldlerche, Rebhuhn, Uhu, Laubfrosch umzusetzen.

Der Landschaftsplan (LP) enthält keine darüberhinausgehende oder abweichende Darstellungen.

Kleingewässer bzw. Gebiete mit Vorkommen bzw. Eignung für Vorkommen des Laubfrosches liegen gemäß LRP und LP jedoch außerhalb des Plangebietes. In der Umgebung liegt ein solches Gebiet südlich gegenüber des Plangebietes an der Goldbecker Straße (K 52) in der dortigen Bachniederung.

Das Plangebiet selbst liegt im Bereich der Zielkategorie 5 (ZK5) „Siedlungsgebiete mit möglichst hohem Anteil an Siedlungsgrün /-vegetation“.

Darüber hinaus bestehen für den Bereich des Plangebietes keine besonderen übergeordneten Ziele zur Erhaltung der biologischen Vielfalt.

4 Biotop- und Habitatausstattung

Das Plangebiet besteht überwiegend aus landwirtschaftlich intensiv genutzter Ackerfläche. Ein kleinflächiger Waldbestand, überwiegend bestehend aus Pappeln, liegt am südöstlichen Rand des Plangebietes, direkt nördlich der Goldbecker Straße. Nördlich des Pappelwaldes liegt kleinflächiges Grünland, das artenarm und landwirtschaftlich intensiv genutzt ist.

Entlang des östlichen Plangebietsrandes verläuft ein landwirtschaftlicher Weg, der von einer lückigen Gehölzreihe gesäumt ist. Die übrige Umgebung östlich und nördlich des Plangebietes ist Ackerfläche.

Südlich der Goldbecker Straße, dem Plangebiet gegenüber liegend, befinden sich ein Grünlandbereich und Gehölzbestände.

Die Bäume in dem kleinflächigen Waldbestand wurden im Rahmen der Bestandserfassungen auf Specht- und anderen Höhlen, Rissen oder Spalten in der Rinde etc. untersucht. Solche Strukturen können Fledermäusen als Wochenstube oder Winterquartier dienen. Die Bäume weisen augenscheinlich keine entsprechenden geeigneten Strukturen auf.

5 Wirkungen des Vorhabens

Im Plangebiet ist die Entwicklung eines Wohngebietes mit Anlage von Erschließungsstraßen sowie Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen in den Baugrundstücken geplant. Die neuen Erschließungsstraßen binden an die vorhandenen Straßen „Beim Beekhoff“ und „Waldfrieden“ an.

In den östlich und nördlich an das geplante Wohngebiet angrenzenden Flächen werden Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft festgesetzt. Im Bereich des bestehenden kleinflächigen Waldes wird ein Regenrückhaltebecken angelegt.

Folgende Wirkungen aus Bau, Anlage und Betrieb des Vorhabens können Beeinträchtigungen oder Störungen von Tieren geschützter Arten verursachen und werden in den folgenden Abschnitten des Fachbeitrages näher betrachtet.

Baubedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm und Bewegungen bei Bauverkehr im Bereich des Plangebietes und des unmittelbaren Umfeldes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern bodenbrütender Vögel durch Bautätigkeit zu Beginn der Bauarbeiten auf Freiflächen im Bereich des Plangebietes,
- Mögliche Zerstörung von Nestern baumbrütender Vögel bei Rodung des Laubwaldbestandes.

Anlagebedingte Auswirkungen:

- Verlust von Lebensraum durch Flächeninanspruchnahme (Versiegelung, Bebauung, Einzäunung der Grundstücke etc.) im Bereich des Plangebietes,
- Verlust des Lebensraumes Laubwald im Bereich des Plangebietes.

Betriebsbedingte Auswirkungen:

- Störungen durch Lärm, Bewegung und Lichtemissionen durch Fahrzeugverkehr und Wohnnutzung im neuen Wohngebiet, Auswirkungen auf das unmittelbare Umfeld.

6 Relevanzprüfung

6.1 Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Säugetiere

Flüge von Fledermäusen über längere Distanzen, etwa beim jährlichen Zug in die Winterquartiere bzw. Sommerlebensräume, sind über das Plangebiet prinzipiell möglich.

Bei Streckenflügen über mittlere Distanzen, etwa beim Flug von Quartieren in Jagdgebiete, nutzen Fledermäuse lineare Gehölzstrukturen (Hecken, Baumreihen, Waldränder) als Leitstruktur zur Orientierung. Bei Jagdflügen fliegen Fledermäuse bevorzugt entlang von Säumen in der Landschaft (Waldränder, Heckensäume etc.), da dort Fluginsekten in höherer Dichte vorkommen können, die Fledermäusen als Nahrung dienen. Entlang der Gehölzränder am östlichen Plangebietsrand sind daher gelegentliche Strecken- oder Jagdflüge von Fledermäusen möglich. Hinweise für eine besondere Bedeutung des Plangebietes und des Umfeldes für Fledermäuse liegen nicht vor.

Der Verlust des kleinflächigen Laubwaldes am östlichen Plangebietsrand wird sich auf Fledermäuse bei Strecken- oder Jagdflügen voraussichtlich nicht wesentlich auswirken, da dadurch Waldrand in nur geringem Umfang entfällt und die großräumige Leitstruktur insgesamt erhalten bleibt. Aufgrund der Wirkungen des Vorhabens sind wesentliche Beeinträchtigungen überfliegender Fledermäuse insgesamt nicht anzunehmen.

Wochenstuben und Winterquartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) von Fledermäusen im Plangebiet sind aufgrund fehlender Strukturen auszuschließen. Auch im Laubwald fehlen entsprechende Strukturen für Wochenstuben (Baumhöhlen mit geeigneter Ausformung in Altbäumen).

Vorkommen weiterer Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (Haselmaus, Fischotter etc.) sind aufgrund mangelnder Verbreitung oder aufgrund fehlender Habitate auszuschließen.

Amphibien, Reptilien

Für folgende Amphibien- und Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sind Vorkommen im Landkreis Stade bekannt (LANDKREIS STADE 2014): Reptilienarten Schlingnatter (*Coronella austriaca*) und Zauneidechse (*Lacerta agilis*); Amphibienarten Kammolch (*Triturus cristatus*), Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*), Knoblauchkröte (*Pelobates fuscus*), Kreuzkröte (*Bufo calamita*), Laubfrosch (*Hyla arborea*) und Moorfrosch (*Rana arvalis*). Diese Arten weisen hohe spezifische Ansprüche an geeignete Lebensräume auf.

Das Plangebiet ist als Lebensraum für diese Arten ungeeignet, da geeignete Habitate (Laichgewässer, Feuchtbereiche, naturnahe Gehölzbestände, grabbare Offenstellen etc.) fehlen. Auch für den Laubfrosch, für den im betreffenden Naturraum Vorkommen bekannt sind, ist aufgrund fehlender Habitate nicht von artenschutzrechtlich relevanten Vorkommen im Plangebiet auszugehen.

Der kleinflächige Waldbestand ist als Rückzugsraum für Amphibien grundsätzlich geeignet. In Frage kommen hier Arten, die nicht im Anhang IV der FFH-Richtlinie geführt sind und nicht streng geschützt sind, wie z.B. Erdkröte und Grasfrosch. Auch für diese Arten ist die Eignung jedoch u.a. aufgrund der bestehenden Beeinträchtigung durch die Kreisstraße eingeschränkt. Von einer besonderen Bedeutung wird nicht ausgegangen.

Wirbellose

Vorkommen von Libellen, Heuschrecken, Schmetterlingen, Käfern, Schnecken und anderen Wirbellosen der streng geschützten Arten sind aufgrund ihrer Verbreitung bzw. ihrer Habitatanforderungen im Plangebiet auszuschließen.

Pflanzen

Die Farn- und Blütenpflanzenarten, die in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind, besiedeln jeweils spezielle Standorte, die im Plangebiet fehlen. Auch aufgrund mangelnder Verbreitung sind Vorkommen dieser Pflanzenarten im Plangebiet auszuschließen.

6.2 Europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten sind nach Definition der EU-Vogelschutzrichtlinie sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten heimisch sind.

Im Folgenden werden Vogelarten auf potenzielle Brutvorkommen im Plangebiet und Umgebung untersucht. Dazu wurde u.a. der Brutvogelatlas Niedersachsen (KRÜGER, T. ET AL. 2014) ausgewertet.

Aufgrund der Habitatausstattung im Plangebiet und dessen unmittelbarer Umgebung werden Vögel, die im Offenland brüten (Bodenbrüter), sowie Baumbrüter betrachtet.

- Vogelarten des Offenlandes (Bodenbrüter)

Die **Feldlerche** besiedelt offene Kulturlandschaft, die eine gute Übersicht für den Bodenbrüter bildet. Acker- und Grünlandgebiete sowie andere Freiflächen mit geringem Gehölzanteil sind daher potenzieller Lebensraum der Feldlerche, die für diese Gebiete auch als Charaktervogel bezeichnet wird. Der Raum der Stader Geest weist, wie der gesamte Raum Niedersachsen, geeignete Habitate mit regelmäßigen Vorkommen der Feldlerche auf.

Feldlerchen halten beim Brüten zu Vertikalstrukturen wie Wald- und Siedlungsflächen Abstände von mindestens 60 bis 120 m. Einzelne Gebäude, Bäume und Gebüsche werden geduldet (BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER 2005, NLWKN 2011).

Kiebitze besiedeln offenes Grünland, vornehmlich feuchte Wiesen und Weiden, aber auch Niedermoore und Salzwiesen mit lückiger bzw. kurzer Vegetation. Die Art gilt als standorttreu und kehrt alljährlich in alte Brutgebiete zurück, auch wenn in diesen das Grünland zwischenzeitlich zu Acker umgebrochen wurde und durch intensive Bewirtschaftung stark beeinträchtigt wird.

Der Kiebitz ist scheu gegenüber Menschen und hält vergleichsweise hohe Fluchtdistanzen zu Menschen, Gebäuden, Baumbeständen etc. Weite Sichtmöglichkeiten sind für Brutvorkommen erforderlich. Der Kiebitz wird in den Roten Listen deutschlandweit als stark gefährdet (Kategorie 2) und in Niedersachsen als gefährdet (Kategorie 3) geführt.

Im Bereich der Bauflächen liegt kein Ort in mehr als 100 m Abstand zu angrenzenden Siedlungsflächen, Straßen oder Gehölzreihen, die mit Gebäuden, Baumreihen und Hecken Vertikalstrukturen bilden. Nach den Lebensraumsprüchen der Feldlerche und des Kiebitz wird daher davon ausgegangen, dass das Plangebiet von beiden Arten nicht als Brutgebiet genutzt wird.

Brutvorkommen **ungefährdeter Arten der Bodenbrüter** mit geringeren Anforderungen an das

Bruthabitat bezüglich Sichtfreiheit und geringerer Störungsempfindlichkeit, wie z.B. Bachstelze und Fasan, sind im Plangebiet möglich, auch wenn diese unwahrscheinlich sind. Bei der Begehung wurden keine Hinweise auf Brutvorkommen entsprechender Arten festgestellt.

- Baumbrüter

Im kleinflächigen Waldbestand am östlichen Rand des Plangebietes direkt nördlich der Goldbecker Straße (Kreisstraße) sind gehölzbrütende Vogelarten, die in Bäumen frei d.h. außerhalb von Höhlen brüten, zu erwarten. In Frage kommen wenig störungsempfindliche und anspruchslose Arten, da die Gehölzstruktur mit Dominanz von Pappeln nur wenig naturnahe Strukturen wie dichte Gebüschbereiche aufweist, die als Rückzugsraum für störepfindliche Tiere dienen könnten. Entsprechende Arten wie Ringeltaube, Singdrossel, Amsel, Mönchsgrasmücke, Gartengrasmücke und Zilpzalp sind im Bestand ungefährdet, häufig und allgemein verbreitet.

Zusammenfassend hat das Plangebiet für Brut- oder Gastvögel keine wichtige Bedeutung. Davon kann aufgrund der Lage angrenzend an Siedlungsfläche ausgegangen werden. Zu Vertikalstrukturen wie Siedlungsflächen und Baumreihen halten viele Wiesenvogelarten beim Brüten und Rasten Abstand.

7 Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände

Im Ergebnis der Potenzialabschätzung zur Betroffenheit von Arten (Kap. 6) sind europäische Vogelarten, hier Brutvögel, planungsrelevant. Es handelt sich dabei ausschließlich um ungefährdete Arten, die zusammengefasst als Artengruppe bzw. Gilde, z.B. Bodenbrüter, betrachtet werden. Die Planungsauswirkungen sind für diese Artengruppen hinsichtlich der Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG zu prüfen.

7.1 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.1 BNatSchG (Tötungs- und Verletzungsverbot)

- ungefährdete Vogelarten

Bodenbrüter

Brutvorkommen von Bodenbrütern der ungefährdeten Arten im Plangebiet sind unwahrscheinlich, jedoch nicht sicher auszuschließen.

Aufgrund der Lebensweise der Bodenbrüter besteht die Gefahr, dass bei Bauarbeiten auf Freiflächen des Plangebietes während der Brut- und Aufzuchtzeit besetzte Nester durch die Bautätigkeit zerstört, Vögel verletzt oder getötet bzw. deren Gelege zerstört werden. Zur Vermeidung des Verstoßes gegen das Zugriffsverbot Nr. 1 sind daher geeignete Vermeidungsmaßnahmen, hier eine Bauzeitenregelung für Arbeiten außerhalb der Brutzeit, zu treffen (vgl. Kap. 8).

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot des Verletzens und Tötens von Tieren ist bei Einhaltung der Bauzeitenregelung nicht gegeben.

Baumbrüter

Bei der zur Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlichen Rodung des Laubwaldbestandes besteht die Gefahr der Zerstörung besetzter Nester und damit einer Verletzung oder Tötung von Vögeln bzw. einer Zerstörung von Gelegen. Für die betroffenen Vogelarten kann davon ausgegangen werden, dass durch die Vermeidung von Baumfällungen während der Brutzeit, die im Zeitraum 1. März bis 30. September liegt, mögliche Verstöße gegen das Tötungs- und Verletzungsverbot vermieden werden (vgl. Kap. 8).

7.2 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.2 BNatSchG (Störungsverbot)

Baubedingte Störungen sind temporär. Im umgebenden Siedlungsbereich gehen bereits im Bestand von den bestehenden Nutzungen und vom Straßenverkehr Störungen durch Lärm und Bewegungen aus, die auf Vögel im Plangebiet und dem Umfeld einwirken. Bei Umsetzung der Planung sind daher baubedingte erhebliche Beeinträchtigungen auf Vögel im Plangebiet und im Umfeld nicht zu erwarten.

Entsprechend sind auch bei betriebsbedingtem Fahrzeugverkehr und bei Wohnnutzung im Plangebiet keine erheblichen Auswirkungen durch Störungen auf geschützte Tiere im Umfeld zu erwarten.

Bei Umsetzung der Planung ist somit kein Verstoß gegen das Zugriffsverbot Nr. 2 (Störungsverbot) zu erwarten.

7.3 Zugriffsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr.3 BNatSchG (Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)

- ungefährdete Vogelarten der Bodenbrüter

Bei Realisierung des Bebauungsplanes ist die Flächeninanspruchnahme auf Grundlage einer Potenzialabschätzung mit dem dauerhaften Lebensraumverlust für Bodenbrüter der ungefährdeten Arten verbunden.

Bodenbrüter der Feldflur der hier zu betrachtenden Arten bauen in jedem Jahr ein neues Nest. Durch regelmäßigen Umbruch, unterschiedliche Nutzungen und Störungen etc. sind diese darauf angewiesen, jährlich neue Nistplätze auf neuen Flächen zu suchen. Hierfür stehen in der weiteren Umgebung außerhalb der Ortslage von Beckdorf umfangreiche Flächen zur Verfügung. Es ist davon auszugehen, dass die Bodenbrüter keine Schwierigkeiten haben werden, neue Fortpflanzungsstätten in der zu erwartenden Größenordnung zu finden und zu nutzen.

Die betroffene Fläche im Plangebiet besitzt keine Merkmale für eine Eignung, die nicht in Freiflächen der Umgebung vorliegen. Es kann vielmehr angenommen werden, dass das von Straßen und Siedlungsbestand umgebene sowie zudem strukturarme Plangebiet als Brutstandort weniger geeignet ist als Flächen außerhalb der Ortslage.

Aufgrund des Vorliegens von Flächen in entsprechender Ausprägung bzw. besserer Eignung in großem Umfang in der Umgebung sowie zudem des Status als im Bestand ungefährdete Arten, ist anzunehmen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Flächeninanspruchnahme nicht zu erwarten.

- ungefährdete Vogelarten der Baumbrüter

Bei Realisierung des Bebauungsplanes ist die Rodung des Laubwaldbestandes auf Grundlage einer Potenzialabschätzung mit dem dauerhaften Lebensraumverlust für Baumbrüter der ungefährdeten Arten verbunden.

Der Verlust von Revierraum von Baumbrütern in der zu erwartenden Größenordnung kann durch Ausweichen in benachbarte Flächen kompensiert werden, ohne dass dies zu einer wesentlichen Verschlechterung der Brutbedingungen der Gehölzbrüter der ungefährdeten Arten im Naturraum führt. So sind im näheren Umgebungsbereich des Plangebietes insbesondere im Süden in großem

Umfang Laubgehölzhecken, Laubbaum- und Laubwaldbestände vorhanden, die geeignete Habitate für Baumbrüter aufweisen.

Es ist daher davon auszugehen, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Die kontinuierliche ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten ist daher auch ohne zusätzliche Artenschutzmaßnahmen im räumlichen Zusammenhang als erfüllt anzusehen.

Ein Verstoß gegen das Zugriffsverbot nach § 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG ist durch die Rodung des Laubwaldbestandes nicht zu erwarten.

8 Artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen

Aus der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in Kap. 7 ergibt sich folgende artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme. Wird diese beachtet, sind bei Umsetzung des Bebauungsplanes Verstöße gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG nicht zu erwarten.

Bodenbrüterschutz: Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen/ Vergrämung

Die Baufeldräumung zur Herstellung der Erschließungsstraßen und Bauflächen erfolgt im Zeitraum zwischen 1. September und Ende Februar. Der Zeitraum liegt außerhalb der Brutzeit und der Aufzuchtzeit der der Jungtiere der potenziell betroffenen Vogelarten.

Es wird davon ausgegangen, dass ab der Baufeldräumung die Baumaßnahmen zeitnah fortgesetzt werden und es damit zu regelmäßigen Störungen kommt, so dass sich Bodenbrüter nicht innerhalb der Bauflächen ansiedeln werden.

Alternativ können Bauarbeiten in den Baugebieten innerhalb des Zeitraumes Anfang März bis Ende August begonnen werden, wenn vorher bei Begehung durch einen Fachkundigen festgestellt wird, dass in den Baugebieten keine Brutgeschäfte von bodenbrütenden Vögeln stattfinden oder begonnen werden. Die Bauarbeiten müssen dann unmittelbar nach der Begehung beginnen. Ergänzend sollten in diesem Fall im gesamten Eingriffsgebiet gegebenenfalls Maßnahmen zur Vergrämung durchgeführt werden, um eine Ansiedlung bodenbrütender Vögel zu unterbinden. Geeignete Maßnahmen zur Vergrämung sind z.B. das Anbringen von Flatterband oder reflektierender Scheiben. Alternativ können die betreffenden Flächen ab Beginn der Brutzeit einmal täglich geschleppt bzw. geharkt werden, so dass eine Anlage von Nestern unterbleibt. Die Maßnahmen sind von Fachkundigen zu begleiten.

Baumbrüterschutz: Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung

Das Entfernen von Bäumen, Hecken und anderen Gehölzen ist gemäß § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG in der Zeit vom 1. März bis 30. September verboten.

Mit dem Beachten dieser Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung wird dem Verbot der Tötung und Verletzung von Tieren Rechnung getragen.

9 Berücksichtigung übergeordneter Zielkonzepte und Maßnahmen

Übergeordnete Zielkonzepte und Maßnahmen zur Erhaltung der biologischen Vielfalt werden bei der Planung wie folgt berücksichtigt.

In den randlichen Grünflächen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft wird durch Anpflanzen von heimischen Gehölzen ein

hoher Anteil an Siedlungsgrün und –vegetation, das auch als Lebensraum heimischer Tierarten dienen kann, erreicht.

Von relevanten Vorkommen von Arten, für deren Förderung im Bereich der Apenser Lehmgeest besondere Maßnahmen des Artenschutzes umzusetzen sind, ist im Bereich des Plangebietes nicht auszugehen. Die Umsetzung der Planung führt nicht zu einer Beeinträchtigung artenschutzfachlich wertvoller Strukturen.

Die Planung steht daher übergeordneten Zielkonzepten des Artenschutzes nicht entgegen.

10 Fazit

Im Ergebnis der Betrachtung potenziell betroffener, europäisch besonders oder streng geschützter Arten und der Prüfung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind bei Umsetzung der Bauleitplanung folgende Maßnahmen erforderlich:

- Bauzeitenregelung für Bauarbeiten auf Freiflächen,
- Beachtung der gesetzlichen Ausschlussfrist für Gehölzbeseitigung.

Bei Beachtung dieser Vermeidungsmaßnahmen kann davon ausgegangen werden, dass die Verbotsstatbestände des § 44 Bundesnaturschutzgesetz zum Artenschutz nicht berührt werden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (§ 44 Abs. 5 BNatSchG) werden nicht erforderlich.

Fachbeitrag Artenschutz
erstellt durch



Dipl.-Biologe Torsten Bartels

Torsten Bartels

Hamburg, April 2018

11 Literatur

- BARTELS UMWELTPLANUNG (2011): Fachbeitrag Artenschutz zum Bebauungsplan Nr. 34 der Gemeinde Beckdorf „An der Blide“, Stand 14.09.2011.
- BAUER, H.-G., E. BEZZEL & W. FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas.
- GRÜNEBERG, C., ET AL. 2015: Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015, in Berichte zum Vogelschutz. Heft 52, S.19-67
- KIEL, E.-F. (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen: Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Ministerium für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (Hrsg.), 257 S.
- KRÜGER, T., M. NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvögel – 8. Fassung, Stand 2015, in: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 35.Jg. Nr.4, S.181-260, Hannover
- KRÜGER, T., J. LUDWIG, S. PFÜTZKE & H. ZANG (2014): Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005 - 2008. - Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. 48: 1-552+DVD, Hannover.
- LANDESBETRIEB MOBILITÄT RHEINLAND-PFALZ (HRSG.) (2011): Fledermaus-Handbuch LBM – Entwicklung methodischer Standards zur Erfassung von Fledermäusen im Rahmen von Straßenprojekten in Rheinland-Pfalz. Koblenz.
- LBV SH - LANDESBETRIEB STRAßENBAU UND VERKEHR SCHLESWIG-HOLSTEIN (HRSG.) (2011): Fledermäuse und Straßenbau – Arbeitshilfe zur Beachtung der artenschutzrechtlichen Belange bei Straßenbauvorhaben in Schleswig-Holstein. Kiel. 63 S. + Anhang.
- LANDKREIS STADE (2014): Landschaftsrahmenplan Landkreis Stade, Neuaufstellung 2014.
- LANUV NRW 2014: Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – Fachinformationssystem Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe>
- NLWKN (HRSG.) (2010): Lebensansprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 1: Brutvögel. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 30.Jg. Nr.2, S.85-160, Hannover
- PLANUNGSGRUPPE GRÜN (2018): Landschaftsplan der Samtgemeinde Apensen.
- PODLOUCKY, R., C. FISCHER (2013): Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen, 4.Fassung, Stand Januar 2013. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen Heft 4/2013, 33.Jg. Nr.4, S.121-168, Hannover
- SÜDBECK, P., H. ANDRETTKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.
- THEUNERT, R. (2008): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. In: Inform.d. Naturschutz Niedersachsen 28.Jg. Nr.3, S.69-141, Hannover (verwendet: Korrigierte Fassung 1. Januar 2010, in www.nlwkn.de)